

# **Satzung**

## **des Kleingartenvereins „Märkische Aue“ e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Märkische Aue“ e.V.. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel, Krakauer Straße 27. Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 2728 P im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V. und dem übergeordneten Landesgartendachverband.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung, Unterhaltung und Verpachtung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- (3) Er fördert die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns und berät die Mitglieder im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten.
- (4) Durch die Lage des Vereinsgrundstückes (alle Parzellen haben direkten Zugang zur Havel) ist die Ausübung verschiedener Wassersportarten möglich. Das Ausüben eines Wassersports darf nicht zur Hauptnutzung der jeweiligen Parzelle werden. Die kleingärtnerische Nutzung muss im vollen Umfang gewährleistet sein.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder zu runden Geburtstagen, Jubiläen und anderen Anlässen, die zu würdigen sind, in angemessener Höhe mit einer Geldsumme, einem Gutschein oder einem Sachgeschenk, das aus den Mitteln des Vereins finanziert wird, beschenken.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (10) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, politischen oder konfessionellen Ziele. Die demonstrative Zurschaustellung politischer, parteipolitischer oder konfessioneller Zeichen oder Symbole ist untersagt.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt aktive, passive und Ehrenmitglieder. Mit der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Pachtvertrages über die Nutzung einer Kleingartenparzelle.
- (2) Nur aktive Mitglieder können Parzellenpächter werden oder sein. Sie besitzen ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Je Parzelle ist nur ein Stimmrecht möglich.
- (3) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine weitere Einschränkung ist im § 4 (4) geregelt (Mitarbeit in Gremien).
- (4) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - a. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
  - b. Die Ablehnung seines Antrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Das Schreiben muss eine Belehrung zum Widerspruchsrecht nach § 3, Abs. (4) c enthalten.
  - c. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung endgültig.
- (5) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.
  - a. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
  - b. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit.
  - c. Bei einer ggf. schon bestehenden aktiven oder passiven Mitgliedschaft im Verein bleibt dieser Status ansonsten erhalten.
- (6) Künftigen Mitgliedern, deren Aufnahmeantrag positiv beschieden wurde, werden die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr
  - ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und
  - die Satzung und die Rahmengartenordnung sind anerkannt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt.
    - Dieser ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
    - Der Austritt wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.
    - Von den oben genannten Fristen kann bei einem unmittelbaren Pächterwechsel in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden.
  - b. Ausschluss.
    - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

- Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand. Dazu bedarf es einer schriftlichen Ladung per Einschreiben durch den Vorstand, die mindestens 14 Tage vor dem Anhörungstermin zugestellt werden muss.
  - Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, Zeugen oder einen Rechtsbeistand zur Anhörung mitzubringen.
  - Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Das Schreiben muss eine Belehrung zum Widerspruchsrecht nach § 3, Abs. (7) b Punkt 5 enthalten.
  - Gegen den Beschluss kann das vom Ausschluss bedrohte Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- c. Tod des Mitgliedes.
- (8) Jedem Mitglied wird bei der Rückgabe seiner Parzelle an den Kleingartenverein und Kündigung des Pachtvertrages die Möglichkeit eingeräumt, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten,
  - b. sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives, demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen und
  - c. jegliche negative Beeinträchtigung anderer Vereinsmitglieder direkt durch aktive Handlungen oder indirekt durch üble Nachrede oder Mobbing, auch in den Sozialen Medien, zu unterlassen.
- Verstöße werden entsprechend der Schwere geahndet.
- (3) Aktive Mitglieder können uneingeschränkt in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden.
- (4) Passive Mitglieder können in den Vorstand oder die Revisionskommission gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem vor der Wahl mit einfacher Mehrheit zustimmt.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden. Der Vorstand kann Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages eines aktiven Mitgliedes beschließen. Umlagen, die diesen Betrag überschreiten, müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und anderer angefallener Kosten haben bis zum 30. November des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen. Umlagen sind nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- (4) Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (5) Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten. Soweit eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende, Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.
- (7) Gegenüber Mitgliedern können bei Verstößen Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen. Die Höhe der Ordnungsgelder und Mahngebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.
- (9) Die sich für die Beleuchtung der Kleingartenanlage ergebenden Kosten, die Kosten für die Bewässerung der Gemeinschaftsbeete und die Kosten für die Verluste in den Netzen für Energie und Wasser werden solidarisch auf alle Parzellen umgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins und deren Leitung**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten.
- (3) Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu

unterschreiben sind. Die Protokolle sind im Schaukasten des Kleingartenvereins auszuhängen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Es werden Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen unterschieden.
  - a. Mindestens einmal pro Jahr muss der Vorstand eine Ordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Jahreshauptversammlung).
  - b. Zusätzliche Ordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
  - c. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
  - a. Soll die Ordentliche Mitgliederversammlung in der Zeit vom 01.10. – bis zum 15.04. des Folgejahres stattfinden, ist die Einladung schriftlich, per Post oder bei bekannter E-Mail-Adresse per E-Mail jedem Mitglied zuzusenden.
  - b. Für Mitgliederversammlungen, die in der Zeit vom 16.04- 30.09. stattfinden sollen, kann die Einladung durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht werden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes, stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (7) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- (8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. § 8 Ziff. 7 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls 3/4 der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder.

- (9) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für
- a. Satzungsänderung (§ 8 Ziff. 7 der Satzung bleibt davon unberührt.),
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission,
  - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
  - d. Beschlussfassungen über entgegengenommene Berichte sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahl oder Abwahl, Anzahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission,
  - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, die das Dreifache des Mitgliedsbeitrages eines aktiven Mitglieds überschreiten und von sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen,
  - g. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
  - h. Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband, in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.
- (10) Wenn der Gesetzgeber die Durchführung von öffentlichen Versammlungen verbietet oder diese beschränkt (z. B. aus Infektionsschutzgründen), können Abstimmungen per Brief durchgeführt werden.

- Vor der schriftlichen Abstimmung muss jedes stimmberechtigte Mitglied über den Sachverhalt, über den abgestimmt werden soll, informiert werden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder haben dann 14 Tage Zeit, Fragen zu stellen und Anträge oder Nachträge einzureichen.
- Nach dieser Frist schreibt der Vorstand jedes stimmberechtigte Mitglied an. Der Brief muss Folgendes enthalten:
  - eine kurze Erklärung über den Abstimmungsgegenstand,
  - einen Wahlzettel, auf dem das Mitglied die Möglichkeit hat, dem Vorschlag zuzustimmen, diesen abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten,
  - einen frankierten Rückumschlag.

Die Abstimmung kann auch über elektronische Medien (z. B. E-Mail) erfolgen. Dies ist zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder dem zugestimmt und eine Adresse (z. B. E-Mail-Adresse) hinterlegt haben.

- (11) Die Mitgliederversammlung hat bei geänderten technischen Voraussetzungen die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit Änderungen des Beschlussverfahrens festzulegen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Schriftführer,

e. dem Fachberater.

Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt und mit spezifischen Aufgaben betraut werden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich. Erfolgt die Wahl als Blockwahl, einigen sich die gewählten Mitglieder unmittelbar nach der Wahl in einer konstituierenden Sitzung über die Vergabe der Aufgaben im Vorstand. Kann keine Einigung erzielt werden, muss die Wahl als Direktwahl wiederholt werden.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a. Laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  - c. Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - d. Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen Gründen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten Gründen oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten Gründen, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Kassenführung, Revisionskommission**

- (1) Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie sind nicht weisungsgebunden. Die Revisionskommission besteht aus

mindestens drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Mitgliedern der Revisionskommission durchgeführt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Kleingartenverein Märkische Aue e.V.“ einzuberufen ist. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Austritt aus dem Verband, in dem der Verein Mitglied ist, ist dieser zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V. oder an den übergeordneten Dachverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf der Vorstandssitzung vom 11.07.2023 wurden die vom Amtsgericht Potsdam beanstandeten Unkorrektheiten und Unklarheiten geändert. Die Satzung des Vereins tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen treten gleichzeitig außer Kraft.